

(Ohne Kennzeichenleuchte verwendbar als Brems-Schlußleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger)

Glühlampen:

-Blatt 1-

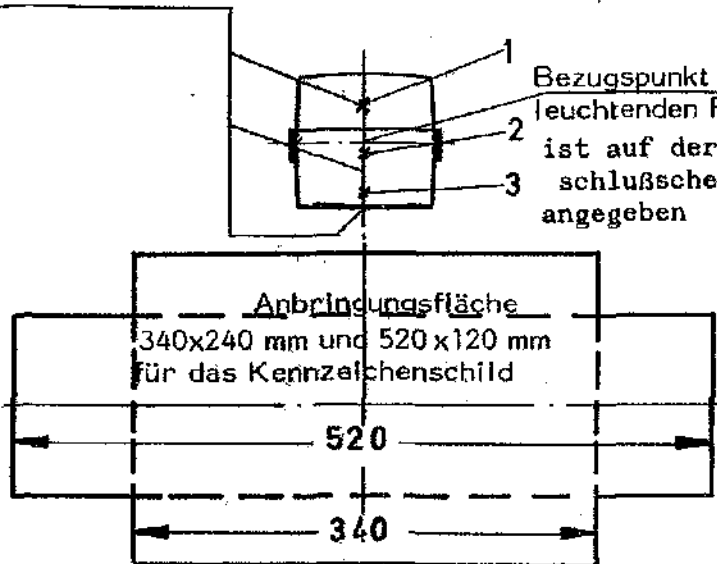
- 1) Fahrtrichtungsanzeiger P 25/1 21 W.
- 2) Bremslicht P 25/1 21 W.
- 3) Schluß-Kennz.-Licht R 19/10 10 W.

Ansicht von vorn

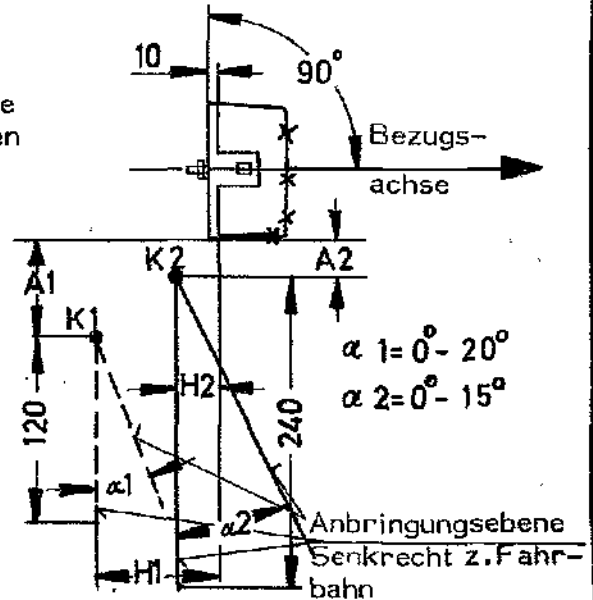
Ansicht von der Seite

Platz für
Prüfzeichen

x = Bezugspunkt =



Bezugspunkt für die
leuchtenden Flächen
ist auf der Ab-
schlußscheibe
angegeben



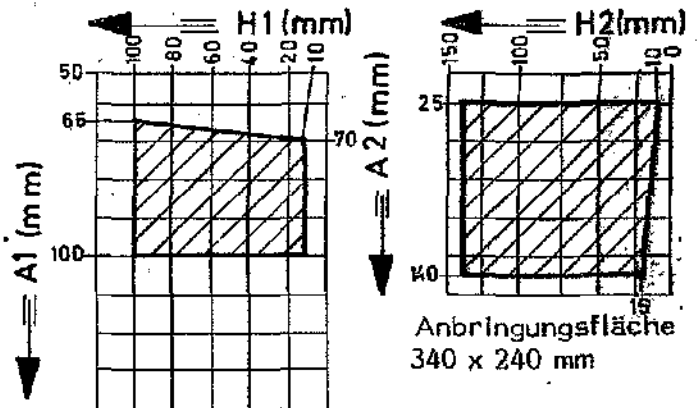
$\alpha 1 = 0^\circ - 20^\circ$
 $\alpha 2 = 0^\circ - 15^\circ$

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Abstandsmaße "A1" und "H1" zum Punkt "K1" bzw. "A2" und "H2" zum Punkt "K2" müssen so gewählt werden, daß sich "K1" bzw. "K2" in dem zugehörigen nebenstehenden Schema innerhalb der schraffierten Fläche befinden.

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängs-
achse und parallel zur Fahrbahn.

(Gilt ohne Kennzeichenanbau auch für die Brems-Schlußleuchte mit Fahrtrichtungs-
anzeiger)



Anbringungsfläche
520 x 120 mm

Anbringungsfläche
340 x 240 mm

Im Bereich der StVZO ist der Anbau der Leuchte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu prüfen.

Anlage zum Gutachten vom: **20. Feb. 1979**

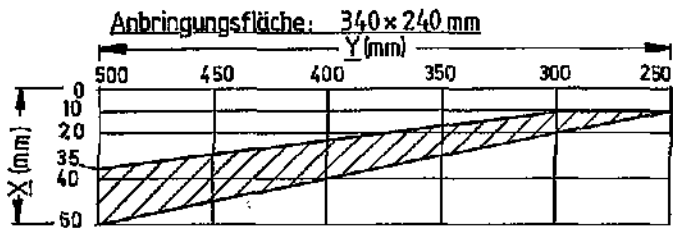
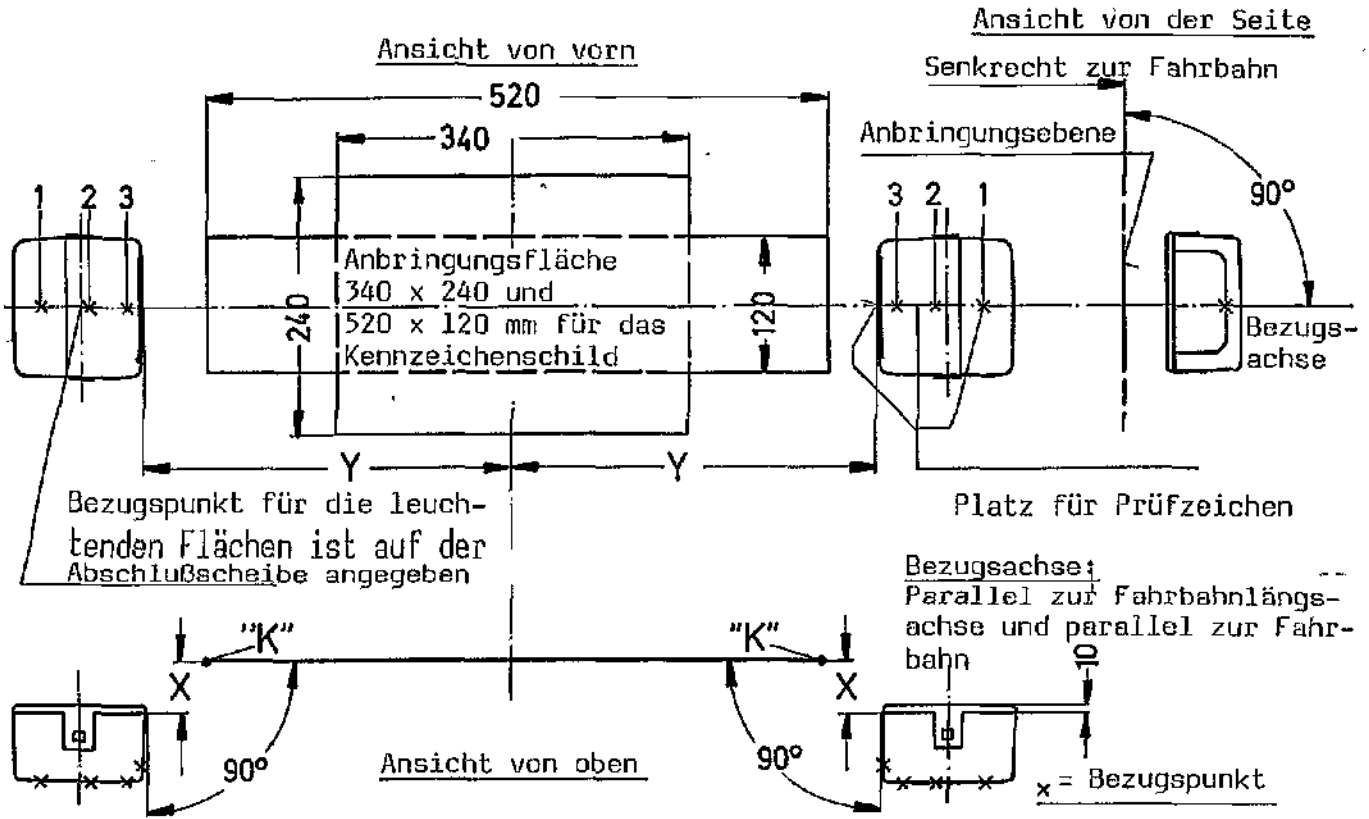
Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

(ohne Kennzeichen-Beleuchtung verwendbar als Brems-Schluß-Leuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger)

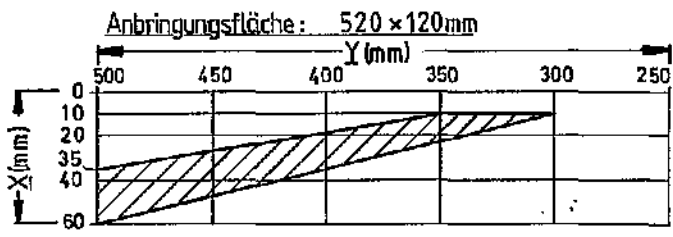
Glühlampen:

- 1) Fahrtrichtungsanzeiger P 25/1 21 W.
- 2) Bremslicht P 25/1 21 W.
- 3) Schluß-Kennz.-Licht, R 19/10 10 W.

Blatt 2



Anbautagen:
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.



Die Abstandsmaße X und Y zu den Punkten "K" müssen so gewählt werden, daß sich "K" in dem zugehörigen nebenstehenden Schema innerhalb der schraffierten Fläche befindet.

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu prüfen.

Anlage zum Gutachten vom: **25. Mai 1982**

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter i. V.

H. P. ...

18.05.82

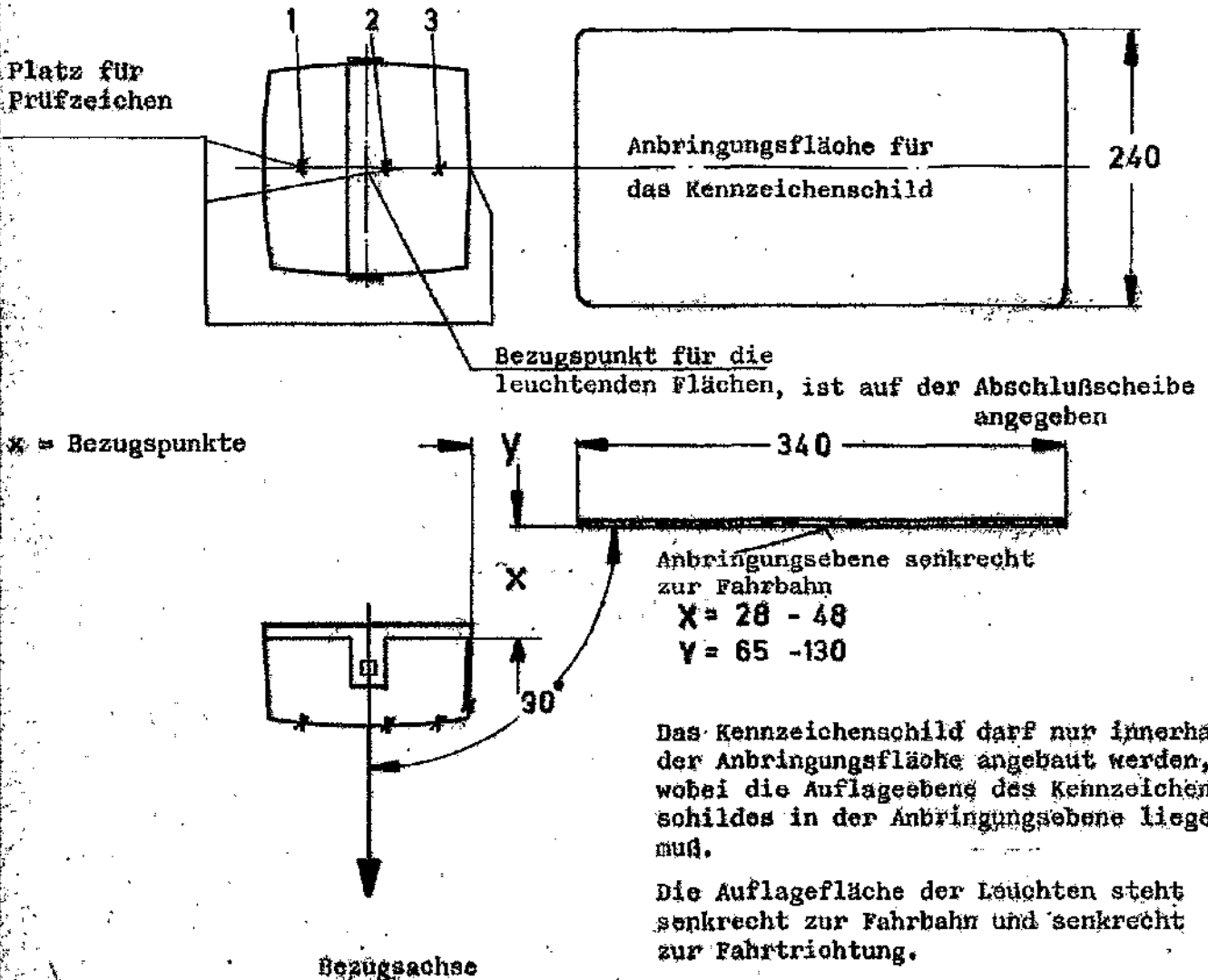
(Ohne Kennzeichenleuchte verwendbar als Brems-Schlußleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger)

Glühlampen:

- | | | |
|---------------------------|---------|-------|
| 1) Fahrtrichtungsanzeiger | P 25/1 | 21 W. |
| 2) Bremslicht | P 25/1 | 21 W. |
| 3) Schluß-Kennz.-Licht | R 19/10 | 10 W. |

-Blatt 3-

Ansicht von vorn



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Auflagefläche der Leuchten steht senkrecht zur Fahrbahn und senkrecht zur Fahrtrichtung.

Bezugsachse:

parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu prüfen.

Anlage zum Gutachten vom: **20. Feb. 1979**

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. Krenn

Kfz.-Brems-Schluß-Kennz.-Leuchte
mit Fahrtrichtungsanzeiger, Typ

BBSK 205



gehört zu

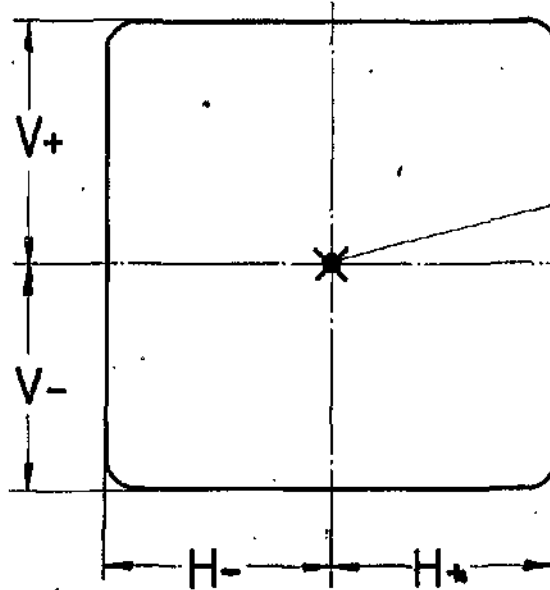
ABG: 53305

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen nach 76/756/ EWG, Anhang 1, Absatz 1.6.2. Anlage "A"

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter: *V. W.*

Anlage zum Gutachten vom: **20. Feb. 1979**

V. W.



Bezugspunkt:
Leuchtenmitte

Funktion:	obere Grenze (V) mm	untere Grenze (V) mm	äußere Grenze (H) mm	innere Grenze (H) mm
<u>Anbau über dem Kennzeichenschild:</u>				
Fahrtrichtungsanzeiger	+ 43	+ 12	- 43	+ 43
Bremslicht	+ 11	- 20	- 43	+ 43
Schlußlicht	- 6	- 42	- 42	+ 42
<u>Anbau seitlich vom Kennzeichenschild:</u>				
<u>Rechte Seite:</u>				
Fahrtrichtungsanzeiger	+ 43	- 43	+ 43	+ 12
Bremslicht	+ 43	- 43	+ 11	- 20
Schlußlicht	+ 42	- 42	- 6	- 43
<u>Linke Seite:</u>				
Fahrtrichtungsanzeiger	+ 43	- 43	- 43	- 12
Bremslicht	+ 43	- 43	- 11	+ 20
Schlußlicht	+ 42	- 42	+ 6	+ 43

*Johann und Konen, Elektro-Apparatebau
Anbauanweisung BBSK 205 JOKON Rf.*



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 53305 R 6

für die **Fahrtrichtungsanzeiger**

Typ **BBSK 205**

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782) wird der Firma

**Johann & Konep GmbH & Co.,
Elektro-Autozubehör-Fabrik**

in **5300 Bonn-Beuel**

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen **2a**



53305 R 6

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.


Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

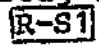

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den 'Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger' nach Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1969 Seite 1832) aufgeführt sind.

Die Fahrtrichtungsanzeiger für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ BBSK 205, dürfen

zusammengebaut mit Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten,
Typ BBSK 205 (Prüfzeichen  53305 R 4),

zusammengebaut mit Kraftfahrzeug-Schluß-Bremsleuchten,
Typ BBSK 205 (Prüfzeichen   53305 R 7), oder
nur

zusammengebaut mit Kraftfahrzeug-Schluß-Bremsleuchten,
Typ BBSK 205,

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Teile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,

- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung oder ohne solche.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit Fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.3. bis 4.5. der Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußkappe der Fahrtrichtungsanzeiger gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Das Prüfzeichen ist außerdem auf der Abschlußkappe der Fahrtrichtungsanzeiger für jede Anbaulage so anzubringen, daß es in aufrechter Schriftlage lesbar ist.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung 'P25-1' für die in den Fahrtrichtungsanzeigern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Außer der Bezeichnung 'P25-1' darf auch die Leistungsaufnahme der zu verwendenden Glühlampe angegeben werden.

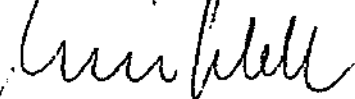
Der Anbau der Fahrtrichtungsanzeiger hat nach einer der anliegenden Skizzen und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Fahrtrichtungsanzeiger wichtigen Angaben der Skizzen und gegebenenfalls der Anlage A erstrecken.

Die Bezieher der Fahrtrichtungsanzeiger sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen und Anlage A sind mitzuliefern.

Flensburg, den 22. Juni 1979
Im Auftrag
Degenhardt

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe vom 20.02.1979
- 1 Anlage A
- 3 Skizzen (Blatt 1, 2 und 3)



Kraftfahrt - Bundesamt

Förderstraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0153305, Nachtrag I zur ABG Nr. 53305 R 7

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 0153305, Nachtrag I zur ABG Nr. 53305 R 7

für die Schluß-Bremsleuchten

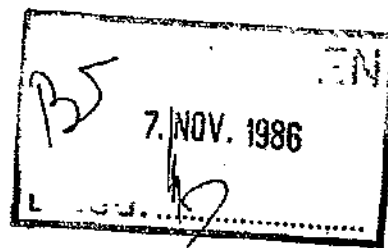
Typ: BBSK 205

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.,
Elektro-Autozubehör-Fabrik
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.





Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0153305, Nachtrag I zur ABG Nr. 53305 R 7

- 2 -

Die Auflage in der ABG Nr. 53305 R 7,

"Das Prüfzeichen ist außerdem auf der Abschlußkappe der Leuchten für jede Anbaulage so anzubringen, daß es in aufrechter Schriftlage lesbar ist."

bleibt unberücksichtigt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Das Prüfzeichen

R-SL



53305 R 7

wird wie folgt geändert

+ R
7R 0153305



++ SL
7R 0153305



- +) Schlußleuchte
- ++) Bremsleuchte

Die in der vorstehenden Anordnung von Amts wegen zugeteilten vollständigen Prüfzeichen, die in ihrer Ausführung und Größe den Absätzen 4.3., 4.5. und 4.8. der Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen müssen, sind auf jedem Gerät der laufenden Fertigung der Schlußleuchte bzw. der Bremsleuchte dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen, auch wenn das Gerät am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Außerdem ist auf jedem Gerät die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0153305, Nachtrag I zur ABG Nr. 53305 R 7

- 3 -

Die für die Schluß- und Bremsleuchten zugeteilten Prüfzeichen dürfen entsprechend den Absätzen 4.7.1 bis 4.7.3 und 4.8 in folgender Form,

S1
R
7R 0153305



auf der Abschlußkappe gut lesbar und dauerhaft angebracht werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinanderggebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Flensburg, den 27. Oktober 1986

Im Auftrag
Barkow

Beglaubigt:

Regierungssekretär



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 53305 R 7

Gerät: Kraftfahrzeug-Schluß-Bremsleuchten

Typ: BBSK 205

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.,
Elektro-Autozubehör-Fabrik
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

R-S1



53305 R 7

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den 'Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger' nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1959 Seite 1849) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Schluß-Bremsleuchten für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ BBSK 205, dürfen

mit den mit der Schlußleuchte kombinierten und mit der Bremsleuchte zusammengebauten Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten,
Typ BBSK 205 (Prüfzeichen (E) 53305 R 4),

zusammgebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern,
Typ BBSK 205 (Prüfzeichen 2a (E) 53305 R 6),

oder nur zusammgebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern,
Typ BBSK 205,

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,

mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,

mit unterschiedlichen Glühlampenhalterungen, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

mit unterschiedlicher Kontaktgebung,

mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung oder ohne solche.

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlussscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Das Prüfzeichen ist außerdem auf der Abschlußkappe der Leuchten für jede Anbaulage so anzubringen, daß es in aufrechter Schriftlage lesbar ist.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung 'R19/10' und 'P25-1' für die in den Leuchten zu verwendenden Glühlampen anzugeben.

Außer der Bezeichnung 'R19/10' und 'P25-1' darf auch die Leistungsaufnahme der zu verwendenden Glühlampen angegeben werden.

Der Anbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizzen und gegebenenfalls der Anlage A erstrecken.

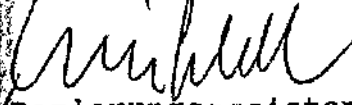
Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen und Anlage A sind mitzuliefern.

Flensburg, den 22. Juni 1979

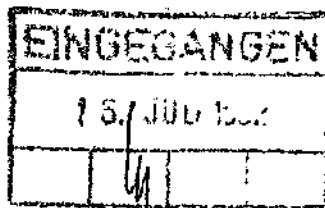
Im Auftrag
Degenhardt

Beglaubigt:


Regierungsassistent

Anlagen:

- 2 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 20.02.1979
- 1 Anlage A
- 3 Skizzen (Blatt 1, 2 und 3)



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782)

Nummer der ABG: 53305 R 4, Nachtrag I

Gerät: Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten

Typ: BBSK 205

Inhaber der ABG: Johann & Konen GmbH & Co.,
Hersteller: Elektro-Autozubehör-Fabrik
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Mit dem bzw. den zugeteilten-Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ BBSK 205, dürfen auch in weiteren Anbaulagen nach Blatt 2 nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm und von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm feilgeboten werden.

Der Anbau hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 29. Juni 1982
Im Auftrag
Barkow

Beglaubigt:


Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten
des Lichttechnischen In-
stituts der Universität
Karlsruhe vom 25.05.1982
- 1 Skizze vom 18.05.1982



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 53305 R 4

für die **Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten**

Typ **BBSK 205**

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl. S. 782) wird der Firma

**Johann & Konen GmbH & Co.,
Elektro-Autozubehör-Fabrik**

in **5300 Bonn-Beuel**

für die obenbezeichneten, von **ih**r

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



53305 R 4

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern' nach Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBI II 1969 Seite 1793) unter Berücksichtigung der am 06.05.1974 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ BBSK 205, dürfen

kombiniert mit der Schlußleuchte der Kraftfahrzeug-Schluß-Bremsleuchten, Typ BBSK 205
(Prüfzeichen R-51 (E) 53305 R 7),

zusammgebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern, Typ BBSK 205
(Prüfzeichen 2a (E) 53305 R 6),

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,

- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung oder ohne solche.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ BBSK 205, dürfen in den Anbaulagen nach Blatt 1 und 2 nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm und von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm, und in den Anbaulagen nach Blatt 3 nur zur Ausleuchtung von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm feilgeboten werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe dem Abschnitt 4 Absatz 4 und 5 der Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung 'R 19/10' für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Außer der Bezeichnung 'R 19/10' darf auch die Leistungsaufnahme der zu verwendenden Glühlampe angegeben werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 StVZO darf der Einblickwinkel auf das hintere Kennzeichenschild in den Anbaulagen nach Blatt 2 und 3 mindestens je 30° beiderseits der Fahrzeuglängsachse betragen.

Der Anbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizzen erstrecken.

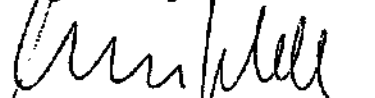
Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorchriftsmäßigen Zustand des Fahrzeug eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 22. Juni 1979

Im Auftrag
Degenhardt

Beglaubigt:


Regierungsassistent

Anlagen:

- 3 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe vom 20.02.1979
- 3 Skizzen (Blatt 1, 2 und 3)